



Brüssel, den 20.10.2014
COM(2014) 636 final

2014/0296 (NLE)

Vorschlag für eine

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS/HINTERGRUND

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel".

Am 10. Mai 2010 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues umfassendes und ehrgeiziges Assoziierungsabkommen, das auch eine vertiefte und umfassende Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area – DCFTA) beinhaltet. Die Verhandlungen über dieses umfassende und ehrgeizige Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien wurden im Juli 2010 aufgenommen. Die Verhandlungen über den Teil des Abkommens, der die DCFTA betrifft, wurden im Februar 2012 aufgenommen. Am 29. November 2013 haben die Europäische Union und Georgien das Abkommen paraphiert.

Dieses Abkommen gehört zu den am weitesten reichenden Assoziierungsabkommen, die die Europäische Union je ausgehandelt hat. Dies gilt insbesondere für den Bereich Handel und wirtschaftliche Integration, in dem es weit über eine reine Marktöffnung hinausgeht. Ziel des Abkommens ist es, sowohl die Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Georgien und der EU zu beschleunigen als auch die schrittweise wirtschaftliche Integration Georgiens in den EU-Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen voranzutreiben, unter anderem durch die Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone.

Am 16. Juni 2014 nahm der Rat seinen Beschluss über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens¹, einschließlich des Teils, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft, an. Daraufhin wurde das Abkommen am 27. Juni 2014 am Rande der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel unterzeichnet.

Georgien hat das Abkommen am 18. Juli 2014 ratifiziert und mit der Europäischen Union noch im selben Monat die erforderlichen Notifizierungsverfahren abgeschlossen. Folglich werden im Einklang mit Artikel 431 des Abkommens bestimmte Bestimmungen des Abkommens (die in Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens mit Georgien aufgeführt sind) mit Wirkung vom 1. September 2014 bis zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten vorläufig angewandt.

¹ ABl. L 261 vom 30. August 2014.

Die vorläufige Anwendung soll zur Ausgewogenheit der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und gemeinsamen Werte beitragen und entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EU und Georgiens, mit der Um- und Durchsetzung bestimmter Teile des Abkommens zu beginnen, damit die Reformen in bestimmten Sektoren bereits vor Abschluss des Abkommens Wirkung zeigen können.

2. VERHANDLUNGSERGEBNISSE

In Titel VIII des Abkommens mit Georgien ist der für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Umsetzung dieses Abkommens erforderliche institutionelle Rahmen festgelegt. Das Abkommen sieht die Einsetzung eines Assoziationsrates (Artikel 407 Absatz 1) auf Ministerebene vor, der die Anwendung und Umsetzung des Abkommens überwacht und begleitet.

Außerdem wird (mit Artikel 407 Absatz 1 des Abkommens) ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der die Vorbereitung der Tagungen und Beratungen des Assoziationsrates übernimmt, gegebenenfalls die Beschlüsse des Assoziationsrates durchführt und generell die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens gewährleistet.

Sowohl der Assoziationsrat als auch der Assoziationsausschuss kann beschließen, andere Unterausschüsse oder sonstige Gremien einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen; er legt dann die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest. Außerdem ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu ändern oder zu aktualisieren (Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens). Er kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen (Artikel 408 Absatz 2).

Zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel IV (Handel und Handelsfragen) tritt der Assoziationsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammen (Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens). Der die DCFTA betreffende Teil des Abkommens sieht die Einsetzung besonderer Unterausschüsse für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, für Zölle, für geografische Angaben und für Handel und nachhaltige Entwicklung vor, die den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Foren für die Zivilgesellschaft und die parlamentarische Zusammenarbeit sind ebenfalls vorgesehen.

Um die reibungslose und fristgerechte Umsetzung des die DCFTA betreffenden Teils des Abkommens zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierung oder Änderung einiger handelsbezogener Anhänge des Abkommens, wird vorgeschlagen, dass der Assoziationsrat entsprechende Befugnisse auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ überträgt. Durch die Übertragung dieser Befugnisse wird innerhalb des Ausschusses die erforderliche Kohärenz der fachlichen Beratungen über die Erfüllung handelsrelevanter Verpflichtungen, auch im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften Georgiens an den Besitzstand der EU, sichergestellt und die Voraussetzung für eine zügige Weiterverfolgung geschaffen.

Um den institutionellen Rahmen zu vervollständigen und Beratungen auf Expertenebene zu wichtigen Fragen in Bereichen, in denen das Abkommen vorläufig angewandt wird, zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die folgenden zwei Unterausschüsse einzusetzen:

1. Unterausschuss für Recht, Freiheit und Sicherheit

2. Unterausschuss für wirtschaftliche und sonstige sektorale Zusammenarbeit

Die Unterausschüsse sollen sich mit diesen Themenbereichen dann befassen, wenn konkrete Ergebnisse zu erwarten sind, statt sich Jahr für Jahr immer wieder mit den gleichen Tagesordnungspunkten zu befassen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterausschüsse einzusetzen.

Das Assoziierungsabkommen sieht ferner eine große Bandbreite von Kooperationsbereichen vor, wobei das Hauptaugenmerk auf der Unterstützung wesentlicher Reformen, auf wirtschaftlicher Erholung und Wirtschaftswachstum sowie auf Governance und der sektoralen Zusammenarbeit in 28 Bereichen liegt – dazu zählen u. a. Justiz, Energie, Verkehr, Statistik, Umweltschutz und -förderung, Zusammenarbeit in der Industrie- und Unternehmenspolitik insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Sozialpolitik, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Verbraucherpolitik, Reform der öffentlichen Verwaltung, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie kulturelle Zusammenarbeit.

In all diesen Bereichen baut die verstärkte Zusammenarbeit auf dem derzeitigen – bilateralen und multilateralen – Rahmen auf, um den Dialog und den Austausch von Informationen und bewährten Methoden systematischer zu gestalten. Zur Umsetzung der Kapitel über die sektorale Zusammenarbeit wurde ein umfassendes Programm für die Annäherung der einschlägigen Rechtsvorschriften Georgiens an den EU-Besitzstand erstellt, das in Anhängen des Abkommens enthalten ist. Spezifische Zeitpläne für die Annäherung der Rechtsvorschriften an ausgewählte Teile des EU-Besitzstands und deren Anwendung durch Georgien dienen als Richtschnur für die laufende Zusammenarbeit und bilden das Kernstück der georgischen Reform- und Modernisierungsagenda.

Der in dem Abkommen häufig genannte „regelmäßige“ Dialog kann sich auf alle vorstehend genannten Politikbereiche erstrecken. Der zweite Unterausschuss kann daher seine Sitzungen je nach Bedarf in unterschiedlicher Zusammensetzung abhalten. Dieser Vorschlag stützt sich auf die Erfahrungen mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Georgien und zielt darauf ab, die Funktionsweise der mit dem Abkommen eingeführten Struktur von Unterausschüssen zu straffen.

Sowohl die EU als auch Georgien haben sich dazu verpflichtet, das Abkommen zügig und wirksam umzusetzen. Mit diesem Vorschlag soll daher gewährleistet werden, dass der institutionelle Rahmen des Abkommens möglichst rasch funktionsfähig ist. Um dies zu erleichtern, müssen die Geschäftsordnungen für den Assoziationsrat, den Assoziationsausschuss und die Unterausschüsse möglichst rasch verabschiedet werden, damit diese unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen können. Die erste Tagung des Assoziationsrates mit Georgien soll ebenso wie die Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ am 17. November 2014 in Brüssel stattfinden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Für die Union ist die Rechtsgrundlage, auf die sich die Genehmigung des Standpunkts der Union stützt, der in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien eingesetzten Assoziationsrat zu vertreten ist, der Vertrag über die Arbeitsweise

der Europäischen Union, insbesondere Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 9. Für EURATOM ist die Rechtsgrundlage, auf die sich die Genehmigung des Standpunkts stützt, der in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien eingesetzten Assoziationsrat zu vertreten ist, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 101.

In Anbetracht der oben dargelegten Verhandlungsergebnisse schlägt die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 9 AEUV sowie Artikel 102 des EURATOM-Vertrags vor, dass der Rat den Beschluss zur Genehmigung des von der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auf der ersten Tagung des Assoziationsrates EU - Georgien zu vertretenden Standpunkts annimmt, und zwar in Bezug auf:

- die Geschäftsordnungen für den Assoziationsrat und für den Assoziationsausschuss,
- die Einsetzung von drei Fachunterausschüssen

und

- die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 431 Absätze 3 und 4 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens sind bestimmte Bestimmungen des Abkommens aufgeführt, die vorläufig angewendet werden sollen.
- (3) Nach Artikel 405 Absatz 2 dieses Abkommens gibt sich der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Nach Artikel 405 Absatz 3 wird der Vorsitz im Assoziationsrat abwechselnd von einem Vertreter der Union und einem Vertreter Georgiens geführt.
- (5) Artikel 407 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass der Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuss unterstützt wird, dessen Aufgaben und Arbeitsweise nach Artikel 408 Absatz 1 vom Assoziationsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (6) Artikel 409 Absatz 1 sieht vor, dass der Assoziationsrat beschließen kann, Unterausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung des Abkommens erforderlich sind, damit sie ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

- (7) Der Assoziationsrat überwacht und begleitet die Anwendung und Umsetzung des Abkommens. Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Es ist zweckmäßig, dass der Assoziationsrat im Einklang mit den Artikeln 406 Absatz 3 und 408 Absatz 2 des Abkommens dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ nach Artikel 408 Absatz 4 die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Abkommens überträgt, die sich auf die Kapitel 1, 3, 5, 6 (Anhang XV-C) und 8 des Titels IV (Handel und Handelsfragen) beziehen, sofern diese Kapitel keine spezifischen Bestimmungen über die Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Abkommens enthalten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit Artikel 404 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf
 - die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie
 - die Einsetzung von zwei Fachunterausschüssen und die Annahme deren Geschäftsordnungund
 - die Übertragung bestimmter Befugnisse vom Assoziationsrat auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ wird hiermit im Einklang mit den diesem Beschluss beigefügten Entwürfen für Beschlüsse des Assoziationsrates festgelegt.
2. Geringfügige technische Änderungen der Beschlussentwürfe können von den Vertretern der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Assoziationsrat ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Vorsitz im Assoziationsrat wird seitens der Union von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

Für die Kommission
Der Präsident